

## V. Schluss: Verfassungsinhalt und Verfassungsfunktion

Die Dramaturgie des vorliegenden Textes könnte man wie folgt zusammenfassen: Ausgangspunkt war eine schillernde Kategorie; diese konnte in mehreren Schritten dekonstruiert werden; der dogmatische Gehalt des Verfassungsvorbehalts geht danach gegen Null; gleichwohl hat sich die Figur heuristisch als wertvoll für neue Perspektiven auf zahlreiche sonst unterbelichtet bleibende Phänomene in und um Verfassungen herum erwiesen, ohne dass es greifbare Rechtsfolgen gäbe oder geben müsste. Der Verfassungsvorbehalt kann nur auf theoretischer Ebene sinnvoll entfaltet werden und verweist damit auf die Verfassungsfunktionslehre. Nicht normative Vorgaben, sondern typologisch geleitete Kontextualisierung erschließt die Bedingungen für Verfassungsinhalte. Eine ausgearbeitete materiale Verfassungstheorie ist nun freilich – und daran hat sich seit der Klage *Horst Ehmkes*<sup>329</sup> und anderer nicht viel geändert – weiterhin Desiderat. Dem konnte auch hier nicht abgeholfen werden. Anders als *Böckenförde* bei seinem Würzburger Vortrag über die verfassunggebende Gewalt des Volkes, ist der Verfassungsvorbehalt nicht als Grenzbegriff des Verfassungsrechts, sondern als Kategorie zwischen Verfassungsrecht und Verfassungstheorie zu verorten.

329 *Horst Ehmke*, *Wirtschaft und Verfassung*, 1961, S. 3 f.; *Grimm*, *Verfassungsfunktion* (Fn. 226), S. 313.





*Prof. Dr. Christian Waldhoff*

*Curriculum vitae*

1965	geboren in Paderborn
1984–1990	Studium der Rechtswissenschaft in Bayreuth, Fribourg und München
1990	Erstes Juristisches Staatsexamen in München
1990–1994	Juristischer Vorbereitungsdienst mit Stationen an der Hochschule für Verwaltungswissenschaft, Speyer, und am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
1994	Zweites Juristisches Staatsexamen in München
1994–2000	Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Politik und Öffentliches Recht der Universität München bei Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Vogel und Prof. Dr. Moris Lehner
1996	Promotion in München
2000–2002	Habilitationsstipendium der DFG
2002	Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität München; <i>venia legendi</i> für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Europarecht, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit
2002–2003	Lehrstuhlvertretungen in Erlangen und Bayreuth
2003	Rufe an die Universitäten Bonn und Bayreuth
2003–2012	Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Direktor des Kirchenrechtlichen Instituts an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn; 2010–2012 zugleich stellvertretender Direktor des Käte Hamburger-Kollegs „Recht als Kultur“
seit 2012	Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

## *Ausgewählte Veröffentlichungen*

Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Steuergesetzgebung im Vergleich Deutschland – Schweiz, München 1997.

Staat und Zwang. Der Staat als Rechtsdurchsetzungsinanz (= Schönburger Gespräche zum Thema Recht und Staat, Bd. 11), Paderborn 2008.

Die innerstaatlichen Grundrechte als Maßstab der Außenpolitik?, in: Josef Isensee (Hrsg.), Menschenrechte als Weltmission, Berlin 2009, S. 43–79.

Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus und das Grundgesetz, in: Der Staat 49 (2010), S. 51–76.

Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie, in: Otto Depenheuer/Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, § 5 (S. 119–152).

Die Entstehung des Verfassungsgesetzes, in: Otto Depenheuer/Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, § 8 (S. 289–348).

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Berlin 2010, Bd. 1: Gutachten, München 2010, S. D1–D176.

Recht als Religion – ein Forschungsprojekt, in: Werner Gephart (Hrsg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt a.M. 2012, S. 161–178.

Lob und Kritik der Dogmatik: Rechtsdogmatik im Spannungsfeld von Gesetzesbindung und Funktionenorientierung, in: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, Tübingen 2012, S. 17–37.

(Hrsg.), Gnade vor Recht – Gnade durch Recht?, Berlin 2014.

Der Wahrheitsanspruch der Religion und die Relativität des Rechts, in: Werner Gephart/Jan Christoph Suntrup (Hrsg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung II, Frankfurt a.M. 2015, S. 223–241.

(Hrsg.), Recht und Konfession – Konfessionalität im Recht? (= Schriftenreihe des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“), Frankfurt a.M. 2016.

Katholische Elemente in der Staatsrechtslehre?, erscheint in: Historisches Jahrbuch 2016.